

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze des Marktes Wartenberg
(Hebesatzsatzung)

Der Markt Wartenberg erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 18 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes und § 16 Abs. 1 und Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes – jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 07.12.2010 gültigen Fassung –

folgende Satzung:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A)

Haushaltsjahr 2011 und Folgejahre 300 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

Haushaltsjahr 2011 und Folgejahre 330 v. H.

2. Gewerbesteuer

Haushaltsjahr 2011 und Folgejahre 340 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 29.11.2007 außer Kraft.

Markt Wartenberg
Wartenberg, 09.12.2010

gez.

Manfred Ranft
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Hebesatzsatzung des Marktes Wartenberg wurde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vom 17.12.2010 Nr. 46 der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Markt Wartenberg
Wartenberg, 20.12.2010

gez.

Manfred Ranft
1. Bürgermeister